

Herrn
Rudolf Krause

Datum

Geschäftsbereich/Fachbereich

Ihre Anfrage vom 11.01.2016 an die Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2016 zu Problemen der Abwasserbeseitigungskosten und Kanalanschlussbeiträge

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Sehr geehrter Herr Krause,

Ihre Anfrage vom 11.01.2016 an die Stadtverordnetenversammlung beantworte ich wie folgt:

Ansprechpartner/-in
Christina Giesecke

Zur Frage:

Zimmer

Warum wollen Sie die finanziellen Auswirkungen aus den von Ihnen tolerierten Fehlentscheidungen der Stadtverwaltung, u.a.

Mein Zeichen

- Investitions- und laufender Aufwand aus der Modernisierung und Erweiterung!! der Kläranlage auf eine Kapazität von 300 TEWE bei einem Bedarf von 150 TEWE;
- Reduzierung des Entgeltbetrages ab 2010 von 3,96 €/m³ bis 2012 auf 2,81 €/m³ (m.E. aus wahlpolitischen Motiven);
- Langfristiger Vertrag mit „ALBA“ zur Entleerung von abflusslosen Sammelgruben mit der Zusicherung konstanter Mengen, obwohl durch geplante Abwasserkanalanschlüsse die Anzahl der Sammelgrubenbesitzer jährlich abnimmt;

Telefon
Fraktionsgeschäftsstelle CDU: 0355/
703188

Fax
0355

E-Mail
@

ausschließlich auf die Haus- und Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden abwälzen?

Es wurden keine Fehlentscheidungen getroffen.

Zunächst stelle ich den Ausführungen voran, dass der Aufgabenträger der Abwasserentsorgung, die „Stadt Cottbus“, die Aufgabenwahrnehmung in den von ihr erlassenen Satzungen geregelt hat. Diese Satzungen werden in der Stadtverordnetenversammlung beraten und beschlossen. Die Wirksamkeit der Satzungen wird durch die jeweiligen zuständigen Gerichte geprüft. Grundlage der Satzungen bilden die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen, wie die Kommunalverfassung und das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg.

Die Stadt Cottbus erhebt Anschlussbeiträge im Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Aktuell gilt die Kanalanschlussbeitragssatzung vom 01.12.2008, die zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist. Die Gerichte gehen

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

davon aus, dass es sich bei dieser Satzung um die erste wirksame Beitragssatzung handelt. Damit ist die Stadtverwaltung Cottbus sogar verpflichtet, die Kanalanschlussbeiträge zu erheben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 12.11.2015 nicht das Kommunalabgabengesetz (ganz oder zum Teil) für verfassungswidrig oder unwirksam erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat auch nicht die entsprechenden Beitragsbescheide aufgehoben. In der Entscheidung wurden „lediglich“ die Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg aufgehoben und an dieses Gericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Die erste Kanalanschlussbeitragssatzung, die sich in der Folge als unwirksam erwies, sollte zum 30.06.1993 in Kraft treten. Bereits im Jahr 1993 wurde durch die Stadt Cottbus beschlossen, wie die Refinanzierung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erfolgen soll und ein Beitragssatz in Höhe von 3,40 €/m² Veranlagungsfläche beschlossen. Der nicht über Beiträge refinanzierte Herstellungsaufwand wird über Gebühren/Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von den Nutzern erhoben. Die Lastenverteilung der Refinanzierung über Gebühren/Entgelte und Kanalanschlussbeiträge wurde also bereits in den 90-iger Jahren beschlossen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 ist eine Beitragserhebung auf der Grundlage des § 8 Abs. 7 S. 2 KAG neue Fassung dann unzulässig, wenn nach § 8 Abs. 7 S. 2 KAG alte Fassung die Beiträge nicht mehr hätten erhoben werden können.

Derzeit werden in der Verwaltung die von der Beschlussfassung möglicherweise betroffenen Fälle geprüft. Neue Erkenntnisse und Rechtssicherheit erhofft sich die Stadt Cottbus aus der für den 11.02.2016 anberaumten Gerichtsverhandlung des OVG in den unmittelbar betroffenen Fällen. Die Auswirkungen auf die Stadt Cottbus sind ebenfalls zu prüfen und mit den Entscheidungsträgern die weitere Vorgehensweise zu beraten. Es ist geplant, die AG Entgelte diesbezüglich um außerfraktionelle Mitglieder zu erweitern.

Ihre Darstellung, dass die Schmutzwasserbeseitigungsanlage in eindeutiger Weise überdimensioniert sei, entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Von einer rechtlich relevanten Überdimensionierung der Anlage ist dann auszugehen, wenn der Aufgabenträger sein Planungsermessen schuldhaft fehlerhaft ausgeübt hat, indem bei der Prognoseentscheidung nicht von sachgerechten Erwägungen ausgegangen worden ist.

Die Stadt Cottbus als Träger der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat keine offensichtlich fehlerhafte oder unsachgemäße Prognoseentscheidung hinsichtlich der Anlagenkapazität getroffen. Vielmehr hat sich die Stadt Cottbus seit der Übernahme der Abwasserentsorgung als öffentliche Pflichtaufgabe sukzessive auf die tatsächlich benötigte Größe der Anlage entsprechend der zurückgehenden Einwohnerzahlen und Schmutzwasserzuträge eingestellt und die Planungen entsprechend angepasst. Dabei wurden die Einwohner- und Einwohnergleichwerte nach Übernahme der Einrichtung sorgfältig beobachtet und die Kläranlage im Rahmen der fortlaufenden Planungen stets den erforderlichen Größenverhältnissen angepasst.

Zu dem Vorwurf der Überdimensionierung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat die Stadt Cottbus bereits im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens konkret Stellung bezogen. Dabei haben sich auch aus Sicht des Gerichts keine Anhaltspunkte für fehlerhafte Kostenansätze im Hinblick auf die Kapazität der Abwasserbeseitigungsanlage ergeben (VG Cottbus, Urteil vom 09.02.2012, VG 6 K 2/11, Rz. 37, zitiert nach Juris).

Die Reduzierung der Nutzungsentgelte für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage ab 2010 von 3,96 €/m³ bis 2012 auf 2,81 €/m³ ergibt sich aus den jeweiligen Entgeltkalkulationen der Stadt Cottbus. In den Kalkulationen sind die eingezahlten Beiträge als Abzugskapital zu berücksichtigen, was sich entgeltmindernd auswirkt.

Die Kalkulationen der Stadt einschließlich der Beschlussvorlagen können unter www.cottbus.de eingesehen werden. Für Detailfragen steht Ihnen Frau Reinschke aus dem Servicebereich Abwasser als Ansprechpartner zur Verfügung.

Hinsichtlich des langfristigen Vertrages mit der ALBA Cottbus GmbH sei wie folgt angemerkt, dass auf Grund der Beschlussvorlage I-159/02 „Haushaltssicherungskonzept-Zwischenlösung Vermögensveräußerungen“ mit Ergänzung ein Strategischer Partner im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens für die COSTAR GmbH gesucht wurde. Hierzu wurde ein Lenkungsausschuss Projekt „Strategischer Partner“ gegründet, in welchem die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung vertreten waren. Am 29.08.2005 erfolgte dann die Vergabeentscheidung mit der Vorlage II-035/05 Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH u. a. mit dem Abschluss von Dienstleistungsverträgen. Der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag wurde am 11.11.2005 unterzeichnet. Seit dem 01.01.2006 erfolgt damit der Einsatz der ALBA Cottbus GmbH als privater Dritter und als Erfüllungsgehilfe für die Stadt Cottbus im Rahmen der mobilen (dezentralen) Abwasserbeseitigung.

Eine Zusicherung einer konstanten Menge sieht der Vertrag nicht vor.

Es wurde ein spezifischer Transportpreis je Kubikmeter und Mengenkorridor (ab 40.000 m³ in 5.000er Schritten) vereinbart. Je kleiner der Mengenkorridor desto höher ist der spezifische Transportpreis.

Zur Frage:

Zu wem kann ich nach diesen Erfahrungen als Bürger noch Vertrauen haben – zu den Volksvertretern? zu den Behörden? zu den Gerichten?

Diese Frage stellt keine Einwohneranfrage dar.

Ich hoffe mit meinen Ausführungen Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Giesecke

1. Stellvertreterin des Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung